

Aktenzeichen:

3 U 117/24

52 O 39/24 LG Stuttgart



Oberlandesgericht Stuttgart

3. ZIVILSENAT

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Nürtingen

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Reutlingen,

gegen

GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Torsten **Jannack**, Kleppingstraße 20, 44135 Dortmund, Gz.: 240130ZJ

wegen Forderung aus Gewinnzusage

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 3. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht _____ den Richter am Oberlandesgericht _____ und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. _____ am 10.03.2025 beschlossen:

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 17.07.2024, Aktenzeichen 52 O 39/24, wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

3. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Landgerichts Stuttgart ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 13.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Hinsichtlich der Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Tatbestand im angefochtenen Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 17.07.2024 Bezug genommen.

Im Berufungsverfahren beantragt der Kläger:

Unter Abänderung des am 17.07.2024 verkündeten Urteils des Landgerichts Stuttgart:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 13.000,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 21.10.2023 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.054,10 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Berufung.

Die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 17.07.2024, Aktenzeichen 52 O 39/24, ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil nach einstimmiger Auffassung des Senats das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

Zur Begründung wird auf den vorausgegangenen Hinweis des Senats Bezug genommen.

Auch die Ausführungen in der Gegenerklärung geben zu einer Änderung keinen Anlass.

Die Maßstäbe, anhand derer die Rechtsprechung das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Gewinnzusage gemäß § 661a BGB beurteilt, sind höchstrichterlich im Einklang mit der Richtlinie 2005/29 EG vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern geklärt. Der Senat hat bei seiner Bewertung des vom Kläger beanstandeten Schreibens im Rahmen einer Gesamtwürdigung diese Maßstäbe angewandt und hierzu nicht allein die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, sondern auch die in der ausführlichen Kommentierung von Bergmann (Staudinger (2020) BGB, § 661a) zitierten Literaturauffassungen und die Auslegung des Österreichischen Obersten Gerichtshofs zu § 5c des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes (z.B. OGH, Entscheidung vom 19.10.2016, 1Ob159/16p, abrufbar über www.ris.bka.gv.at) herangezogen. Mag das von der Beklagten mit der streitgegenständlichen Kampagne verfolgte Ziel der Beklagten auch gewesen sein, die Empfänger mit der vielversprechenden Aussicht auf einen Gewinn zu einem Anruf und der Preisgabe von Daten zu verleiten, so genügt dies aus lauterkeitsrechtlicher Sicht möglicherweise grenzwertige Verhalten entgegen der Auffassung des Klägers nicht für eine verbindliche Gewinnzusage i.S.d. § 661a BGB. Der Tatbestand dieser Norm ist vom lauterkeitsrechtlichen Anlass der Gesetzgebung abstrahiert (vgl. Staudinger/Bergmann, BGB, § 661a Rn. 3); die Richtlinie 2005/29/EG sieht zwar Gewinnmitteilungen ausdrücklich als Fall der unlauteren Geschäftspraktiken, verlangt jedoch keine § 661a BGB entsprechende Vorschrift. Die meisten anderen europäischen Staaten regeln den Sachverhalt deshalb wettbewerbsrechtlich. Wegen dieser Abstraktion zwischen Anlass und konkreter Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung ist es einerseits zur Erfüllung des Tatbestands des § 661a BGB nicht erforderlich, dass die Gewinnzusage ein wettbewerbswidriges oder in sonstiger Weise unlauteres Tun des Unternehmers darstellt; andererseits stellt umgekehrt nicht zwingend jedes mit Gewinnaussichten lockende Werbemittel, das zu einem wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch führen kann, eine Gewinnzusage im Sinne dieser Vorschrift dar. Eine solche Gleichsetzung ist weder europarechtlich gefordert noch mit der gesetzgeberischen Intention vereinbar.

Da die Beurteilungsmaßstäbe hinreichend geklärt sind und deshalb keine grundsätzlichen Fragen zur Auslegung von Gewinnmitteilungen mehr offen sind, es sich vielmehr um eine Einzelfallbeurteilung anhand von Aufmachung und Inhalt des Werbeschreibens handelt, kommt auch die von Klägerseite angestrebte mündliche Verhandlung mit dem Ziel, die Zulassung der Revision in einem anschließend zu verkündenden Urteil zu erreichen, nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Feststellung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils erfolgte gemäß § 708 Nr. 10 ZPO.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wurde in Anwendung der §§ 47, 48 GKG bestimmt.

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht

Richterin
am Oberlandesgericht